

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 4. August 2016
St. 01/ISP/JBR

Stellungnahme der SBVg: Revision der Steueramtshilfeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 20. April 2016 zur Stellungnahme betreffend die Revision der Steueramtshilfeverordnung.

Wir bedanken uns bestens für die Konsultation in dieser sehr wichtigen Angelegenheit. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Die revidierte Verordnung über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiV) konkretisiert den - im Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sowie in Art. 22a ff. des revidierten Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG) vorgesehenen - spontanen Informationsaustausch.

Wir können den Inhalt dieses Verordnungsentwurfs grundsätzlich unterstützen. Jedoch muss sichergestellt werden, dass sich die spontane Amtshilfe ausschliesslich auf Informationen beziehen soll, welche den Steuerbehörden bereits vorliegen.

Gemäss den in Art. 22a Abs. 1 revStAhiG normierten Grundsätzen orientiert sich der Bundesrat bei der Regelung der Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch an den internationalen Standards sowie der Praxis anderer Staaten. Dementsprechend erscheint es sinnvoll, dass Art. 8 ff. des Entwurfs der StAhiV lediglich den spontanen Informationsaustausch bei Steuervorbescheiden („Steuerrulings“) eingehend normiert, da nur in diesem Bereich ein internationaler Standard besteht.

Sollten weitere Anwendungsfälle des spontanen Informationsaustauschs relevant werden, wären weitere Konkretisierungen wünschenswert, und die StAhiV müsste entsprechend ergänzt werden.

Um eine einheitliche schweizerische Praxis zu gewährleisten, ist ferner eine Koordination zwischen den zuständigen Behörden nötig (SIF, ESTV, Kantonale Steuerverwaltungen). Auch ist darauf zu achten, dass die schweizerischen Steuerbehörden nicht über die internationale Praxis hinausgehen müssen.


Gemäss Art. 22b revStAhiG informiert die ESTV grundsätzlich die betroffene Person über den vorgesehenen spontanen Informationsaustausch. In diesem Zusammenhang scheint es uns wichtig, dass die betroffene Person insbesondere bei der Zusammenstellung von bestehenden Steuervorbescheiden, die ausgetauscht werden, mitwirken kann, um im Voraus abschätzen zu können, ob sie diese als relevant für einen spontanen Informationsaustausch gemäss den BEPS-Regeln betrachtet. Ausserdem hat so die betroffene Person Kenntnis über sämtliche Informationen, welche die ESTV an ausländische Behörden zu senden gedenkt. Auf diese Weise kann darauf hingewirkt werden, dass die ESTV keine Informationen mit ausländischen Behörden zu nicht relevanten Steuervorbescheiden austauscht. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die Praxis der luxemburgischen Steuerbehörden hinweisen, welche den jeweiligen Steuerpflichtigen eine Liste der betroffenen Steuervorbescheide zustellen.

In Anlehnung an Art. 4 des Bundesgesetzes über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG) betreffend Ablehnung eines Rechthilfeersuchens in Bagatellfällen regen wir zudem an, Art. 5 Abs. 2 rev. StAhiV („In Zweifelsfällen ist der spontane Informationsaustausch durchzuführen“) ersatzlos zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung


Petrit Ismajli


Jean Brunisholz